Finanzamt Zehlendorf

14163 Berlin
Martin-Buber-Str. 20

Steuernummer 25/839/10293
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-25700

23.12.2024

Finanzamt Zehlendorf, 14160 Berlin
000001347 23.12.24

Herrn
Roy Popiolek
Raabestr. 10
10405 Berlin

Bescheid

über den

Grundsteuermessbetrag

Hauptveranlagung auf den 1.1.2025

09971
110303
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

Für
Grundstücksgemeinschaft Moltkestr.51-best.aus- GbR Popiolek und GbR Deutschmann - Immobilien und Dienstleistungen
. , 12203 Berlin

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 129 AO berichtigt.

Festsetzung
Für die wirtschaftliche Einheit in
12203 Berlin
Gardeschützenweg 66
TE-03

Festsetzung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag für das Teileigentum
wird auf den 1.1.2025 festgesetzt auf 45,99 €

Steuerschuldner:	Zurechnungsanteil
1. Dienstleistungen u.Immob. GbR Popiolek Raabestrasse 10 10405 Berlin	1/2
2. Dienstleistungen u.Immob. GbR Deutschmann Werderstr. 15 15569 Woltersdorf	1/2

Berechnung des Steuermessbetrages

Grundsteuerwert	102.200 €
x Steuermesszahl 0,45 v.T.	
Steuermessbetrag	45,99 €
Steuermessbetrag	**45,99 €**

*** Hinweis ***

Auf Basis des Grundsteuermessbescheides setzt die Stadt oder Gemeinde die Grundsteuer fest und teilt Ihnen diese dann in einem weiteren Bescheid mit Zahlungsaufforderung mit.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Erläuterungen
Der Bescheid wurde geändert, weil der im Bescheid vom 24.10.24 benannte Eigentümer falsch war.

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 24.10.2024.

Haben Feststellungsbeteiligte einen Empfangsbevollmächtigten benannt oder gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter oder hat das Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten ausgewählt, so wirkt die Bekanntgabe des Bescheids für und gegen die von diesem vertretenen Feststellungsbeteiligten. Ist der Feststellungsbescheid einem Empfangsbevollmächtigten zugegangen, so gilt er gegenüber allen Feststellungsbeteiligten als bekanntgegeben.

Jede Änderung der Nutzung eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann, ist dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine ermäßigte Steuermesszahl wegfallen.
Rechtsgrundlage: § 19 Grundsteuergesetz
Weitere gesetzliche Anzeige- und Berichtigungspflichten (z. B. nach § 228 Bewertungsgesetz oder nach § 153 Abgabenordnung) bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 AO benannte Personenkreis befugt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.
Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.
Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

110303

FINANZAMT